



17 - Umweltamt
Karte
 Eing. 17. Okt. 2012

00	01	02	z.K.	z.d.A.
00	01	02	03	04



LBM
 LANDESBETRIEB
 MOBILITÄT
 RHEINLAND-PFALZ

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Frau
 Beigeordnete
 Katrin Eder
 Rathaus
 Jockel-Fuchs-Platz 1
 55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
 Beigeordnete Katrin Eder

12. Okt. 2012

61, 17

we

Ihre Nachricht:
 vom 15.08.2012

Unser Zeichen:
 (bitte stets angeben)
 IS 1.20-88 - PB II/21-
 FI 11a

Ihre Ansprechpartnerin:
 Ingeborg Neffgen
 E-Mail:
 Ingeborg.Neffgen
 @lbm.rlp.de

Durchwahl:
 (0261) 30 29-1133
 Fax:
 (0261) 29 141-1232

Datum:
 11. Oktober 2012

**A63 Mainz-Marienborn
 Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen aus Lärmschutzgründen**

Sehr geehrte Frau Eder,

die Prüfung im Hinblick auf die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h aus Lärmschutzgründen ist zwischenzeitlich abgeschlossen und wir können Ihnen nunmehr Folgendes mitteilen:

Grundsätzlich eröffnet § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) die Möglichkeit, zur Minderung des Straßenverkehrslärms straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen durchzuführen. Diese Vorschrift ermächtigt die Straßenverkehrsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm den Verkehr zu beschränken, zu verbieten oder umzuleiten.

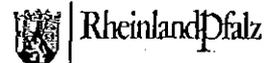
Entscheidungsgrundlage für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen sind die „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Verkehrslärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)“ vom 23.11.2007. Danach kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Mittelungspegel am Immissionsort folgende Richtwerte überschreitet:

Besucher:
 Friedrich-Ebert-Ring 14-20
 56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
 Fax: (0261) 30 29-1025
 Fax: Abteilung: 1015
 Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
 Rheinland-Pfalz Bank
 (LBBW)
 BLZ 600 501 01
 Konto-Nr. 7401507624
 IBAN
 DE23600501017401507624

Geschäftsführung:
 Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
 Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
 Heinz Relhage



Richtwerte der Lärmschutzzichtlinien SV in dB(A)		
Gebietskategorie	Tag (6 ⁰⁰ -22 ⁰⁰ Uhr)	Nacht (22 ⁰⁰ -6 ⁰⁰ Uhr)
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime, reine und allgemeine Wohn- sowie Kleinsiedlungsgebiete	70	60
Kern-, Dorf-, und Mischgebiete	72	62
Gewerbegebiete	75	65

Ferner soll durch die Geschwindigkeitsbeschränkung eine Pegelminderung von mindestens 3 dB(A) bewirkt werden. Dies ist darin begründet, dass das menschliche Ohr erst Pegeldifferenzen von mehr als 3 dB(A) wahrnehmen kann.

Weitere Kriterien sind:

- Erhalt der Verkehrssicherheit und der Verkehrsfunktion
- Vermeidung von schädlichen Immissionsverlagerungen auf bislang ruhige Gebiete
- Lärmschutz durch technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche Maßnahmen kann nicht erfolgen.

Die erforderlichen schalltechnischen Berechnungen wurden gemäß den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90“ unter Zugrundelegung aktueller Verkehrszahlen durchgeführt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass im fraglichen Streckenabschnitt der A 63 durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h die Lärmpegel lediglich um 2,0 dB(A) am Tag und 1,5 dB(A) in der Nacht gemindert werden können. Die geforderte Pegelminderung um mindestens 3 dB(A) kann nicht erzielt werden.

Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen kommen daher nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Dr. Hans Jungelen)